

SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

FSFM Fédération suisse des familles monoparentales

FSFM Federazione svizzera delle famiglie monoparentali



EinElternFamilie

FamilleMonoparentale

FamigliaMonoparentale

Informationsblatt

Einstieg in die Einelternfamilie

Ein Baby ohne Trauschein – Trennung – Scheidung

Informationen für verheiratete und unverheiratete Eltern

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

info@svamv.ch,

www.svamv-fsfm.ch,

PC 90-16461-6

Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.

Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.

Impressum

Einstieg in die Einelternfamilie

Ein Baby ohne Trauschein – Trennung – Scheidung

Informationen für verheiratete und unverheiratete Eltern

Herausgeber:

SVAMV Schweizerischer Verband
alleinerziehender Mütter und Väter

Autorin:

Anna Hausherr, lic. phil., Psychologin
Leiterin Bereich Familien- und Sozialpolitik des SVAMV

Redaktion:

Béatrice Furer, Coach und Sozialarbeiterin HFS
Fachverantwortliche Beratung des SVAMV

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM Juli 2017

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der Dachverband der Einelternfamilien in der Schweiz und Fachorganisation für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch).

Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern

Herzlicher Dank!

Dieses Informationsblatt konnte Dank finanzieller Unterstützung der nachfolgenden Sponsoren realisiert werden.



Vorwort

Wie das Leben selbst, bedeutet Familie stetige Veränderung. Das Familienleben erfordert immer wieder Anpassungen von allen Familienmitgliedern. Nicht nur Kinder, auch Eltern werden älter, entwickeln sich und mit ihnen ihre Bedürfnisse. Lebensumstände können sich verändern und neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung mit sich bringen. Eine ganz besondere Herausforderung ist der Einstieg in die Einelternfamilie: Zahlreiche Fragen – auch solche, die spezielle rechtliche Kenntnisse erfordern – müssen oft gleichzeitig und mit einem knappen Zeitbudget gelöst werden.

Die SVAMV-Publikation «Einstieg in die Einelternfamilie» will Müttern und Vätern in dieser Situation ein Instrument zur Hand geben, das sie über die aktuelle Rechtslage informiert und ihnen Hinweise gibt, wie sie ihre elterlichen Aufgaben auf kindgerechte Weise wahrnehmen können. Sie spricht Eltern ohne Trauschein, die im Konkubinat oder getrennt leben, wie auch verheiratete Eltern in Trennung und Scheidung an. «Einstieg in die Einelternfamilie» richtet sich zudem an Fachpersonen, um diese bei ihrer Arbeit mit Kindern und Familien zu unterstützen.

Anna Hausherr und Béatrice Furer

Inhalt

Einleitung

- Einelternfamilien
- Kindeswohl und Kinderrechte

ERSTER Teil: Rechtliche Regelungen

1. Wege in die Einelternfamilie

- Ein Baby ohne Trauschein
- Trennung des Konkubinats
- Ehetrennung
- Scheidung

2. Elternpflichten und -rechte

- Elterliche Sorge
- Unterhalt und Betreuung des Kindes
- Obhut und persönlicher Verkehr
- Umgang mit Behörden

3. Rund ums Geld

- Erwerbstätigkeit und Mutterschaft / Familienpflichten
- Familienzulagen
- Sozialversicherungen
- Alimenteninkasso und -bevorschussung
- Ansprüche der unverheirateten Mutter
- Sozialhilfe
- Altersvorsorge
- Steuern

4. Links zu den wichtigsten Gesetzesgrundlagen

ZWEITER Teil: Kindeswohl und Elternpflichten

- Regelung der elterlichen Aufgaben
- Einelternfamilie und Beruf

EINLEITUNG

Einelternfamilien

Einelternfamilien - wer sind sie?

Von Einelternfamilien wird gesprochen, wenn die **Eltern nicht zusammen** in einem Haushalt für ihre Kinder sorgen.

- Eltern in Einelternfamilien sind **alleinerziehend**. Der Begriff wird insbesondere für diejenige Elternperson verwendet, welche die Kinder hauptsächlich betreut. Meist ist dies die Mutter. Doch auch die andere Elternperson sorgt in den Zeiten, in denen die Kinder bei ihr sind, alleine für sie.
- In den meisten Einelternfamilien leben die Kinder mit einer Elternperson **allein** zusammen. Hinzu kommen die Fortsetzungsfamilien, bei denen eine **weitere Person** (oder mehrere) mit der Einelternfamilie zusammenwohnt.
- Der **Zivilstand** Alleinerziehender ist ledig, verheiratet-getrennt, geschieden oder verwitwet.

Wege in die Einelternfamilie

Einelternfamilie entstehen auf unterschiedliche Weise:

- Eltern sind nicht miteinander verheiratet und wohnen **von Anfang an** nicht zusammen.
- Eltern mit und ohne Trauschein trennen sich oder scheiden vor oder kurz nach der **Geburt** des Kindes.
- Nicht miteinander verheiratete Eltern heben den gemeinsamen Familienhaushalt auf, in dem sie mit den Kindern leben (**Trennung des Konkubinats**).
- Verheiratete Eltern mit Kindern lösen die Ehe und den gemeinsamen Familienhaushalt auf (**Ehetrennung, Scheidung**).
- Eine Elternperson bleibt nach dem Tod der anderen mit den Kindern allein zurück.

Familien mit Besonderheiten - wie andere auch

Die Familienforschung zeigt, dass nicht das Familienmodell, sondern die **Lebensumstände** einer Familie entscheidend sind, damit die Eltern ihre Aufgaben kindgerecht erfüllen und die Kinder sich ungestört entwickeln können.

- Wie die Zweielternfamilie bietet auch die Einelternfamilie vielfältige Möglichkeiten, das **Familienleben** zu gestalten.

Herausforderung Existenzsicherung

Familien brauchen ein regelmässiges Einkommen, um finanziell über die Runden zu kommen. Für viele Alleinerziehende ist dies eine besondere Herausforderung:

- Erwerbs- und Familienarbeit unter einen Hut zu bringen, ist oft schwierig. Da die meisten Alleinerziehenden Mütter sind, sind sie auch den frauenspezifischen Benachteiligungen im **Erwerbsleben** besonders ausgesetzt. Viele können deshalb kein Einkommen erwirtschaften, das den Lebensunterhalt der Kinder sichert.
- Hinzu kommt eine anhaltende Diskriminierung im **Unterhaltsrecht**: Die hauptbetreuende Elternperson muss für das Manko aufkommen, wenn die andere Elternperson nicht ausreichend zum finanziellen Unterhalt der Kinder beitragen kann.
- Untersuchungen z.B. des Bundesamts für Statistik zeigen denn auch immer wieder, dass Einelternfamilien ein höheres Armutsrisiko haben als Zweielternfamilien.

Chancen und Möglichkeiten

In Einelternfamilien lässt sich gut leben und aufwachsen, wenn alles rund läuft:

- Die Einelternfamilie erfordert schon von der Organisation des Familienalltags her, die **Kinder** bewusst einzubeziehen und ihr Wohl an die erste Stelle zu setzen. Das Familienrecht nimmt getrenntlebende Eltern hier besonders in die Pflicht.
- **Mütter** treiben ihre berufliche Entwicklung voran; im Erwerbsleben sicher Tritt zu fassen, ist für sie eine existenzielle Frage, sind sie doch meist Hauptbetreuende und Ernährerin der Familie zugleich.
- **Väter** «helfen» nicht nur bei der Erziehung mit: Sie sorgen an den Betreuungstagen rund um die Uhr für ihre Kinder und entwickeln eine eigenständige Beziehung zu ihnen.
- **Kinder** in Einelternfamilien erfahren, wie schwierige Situationen überwunden und selbst grosse Probleme gemeistert werden können. Sie wachsen mit vielfältigen Vorbildern und Lebensmodellen auf und entwickeln starke soziale Kompetenzen und flexible Rollenbilder, die ihnen auch später im Leben zugutekommen.

Kindeswohl und Kinderrechte

Kindeswohl: Leitlinie für die Regelung der Elternpflichten und -rechte

Das internationale **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)**, das seit 1997 auch in unserem Land gilt, bietet sowohl den Eltern als auch den Behörden wichtige Leitlinien für kindgerechte Abmachungen und Regelungen. Auch im schweizerischen Familienrecht ist das Wohl des Kindes massgebend.

- Die **Bundesverfassung** unseres Landes sichert den Kindern das Recht auf «besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» zu.

Um Regelungen zu finden, die das Kindeswohl gewährleisten, sind die Lebensumstände im **Einzelfall** und die individuellen – zum Beispiel altersabhängigen – Bedürfnisse des Kindes entscheidend.

- Das Schweizer Familienrecht nimmt in erster Linie die **Eltern** in die Pflicht und setzt auf einvernehmliche Abmachungen zwischen ihnen.
- Können die Eltern wichtige Bedürfnisse ihres Kindes nicht erfüllen, müssen die **Behörden** (Kindesschutzbehörde, Gericht) das Kind schützen.

Kinderrechte

Die KRK schreibt vor, dass das **Wohl des Kindes** bei allen Massnahmen, welche Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden muss.

- Die KRK garantiert dem Kind das Recht auf einen **Lebensstandard**, der seine umfassende – «körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale» – Entwicklung gewährleistet. Der Staat muss den Eltern helfen, damit sie gut für ihre Kinder sorgen können. Insbesondere muss er alle geeigneten Massnahmen treffen, damit das Kind seine Unterhaltsansprüche geltend machen kann.
- Grundsätzlich sind die Eltern **gemeinsam** für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Dabei muss das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen sein.
- Auch wenn das Kind getrennt von einer Elternperson oder beiden lebt, hat es das Recht, regelmässige **persönliche Beziehungen** und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen, vorausgesetzt dass dies seinem Wohl nicht widerspricht.
- Kinder müssen vor «jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs» **geschützt** werden.
- Ausserdem verbietet die KRK jegliche **Diskriminierung** von Kindern, unter anderem wegen des Status der Eltern.

- Kinder haben das Recht, ihre **Meinung zu äussern**. Die Meinung des Kindes muss in allen Fragen und Verfahren, die es betreffen, berücksichtigt werden. Diese Vorschrift der KRK wird vor allem im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern genannt. Sie muss aber selbstverständlich immer beachtet werden, wenn es um die Gestaltung des Familienlebens geht.

Elternschaft kindgerecht regeln

Ob die Eltern zusammenwohnen oder nicht, wirkt sich in erster Linie auf die Regelung der elterlichen **Aufgaben** und die Organisation des **Alltags** aus.

- Dabei gilt unabhängig von der Familienform: Vorrang hat immer das **Wohl des Kindes** in seiner individuellen Situation.

Wichtige Fragen, die sich **jeder Elternperson** stellen, sind:

- Was tue ich, damit die Kinder genug zum Leben und ausreichend Familienzeit haben?
- Wie stelle ich sicher, dass sie verlässlich betreut sind, ihren Bedürfnissen entsprechend Kontakt mit ihrem Vater, ihrer Mutter haben und ihren Schul- und Freizeitaktivitäten nachgehen können?
- Wie erfrage und erkenne ich die Wünsche, Anliegen und Sorgen der Kinder?



ERSTER TEIL: RECHTLICHE REGELUNGEN

1. Wege in die Einelternfamilie

Ein Baby ohne Trauschein

Was unverheiratete Eltern regeln müssen

Wenn nicht miteinander verheiratete Personen Eltern werden, müssen sie regeln:

- die Vaterschaft
- den Namen des Kindes
- die Elternpflichten und -rechte: elterliche Sorge, finanzieller Unterhalt und Betreuung des Kindes sowie persönlicher Verkehr bzw. Obhut

Kindesverhältnis zum Vater

Erste Aufgabe aller nicht miteinander verheirateten Eltern – ob im **Konkubinat** oder **getrennt** lebend – ist die Herstellung des Kindesverhältnisses zum Vater.

- Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und seiner **Mutter** entsteht durch die Geburt.
- Das Kindesverhältnis zum Vater kommt durch die **Ehe** mit der Mutter zustande, oder
- durch **Vaterschaftsanerkennung** oder **Vaterschaftsurteil**, wenn die Eltern nicht heiraten.

Das **Kind hat Anspruch** darauf, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu seinem biologischen Vater hergestellt wird.

- Es hat das Recht, auf Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu klagen. Das Gleiche gilt für seine Mutter.

Will oder kann die **Mutter nicht angeben, wer der Vater des Kindes ist**, kann die Kinderschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft für das Kind anordnen und die Beiständin oder den Beistand beauftragen, das Kind bei der Feststellung der Vaterschaft zu vertreten.

- Die Mutter darf nicht durch die Drohung, die Obhut oder die elterliche Sorge werde ihr entzogen, dazu gezwungen werden, den Namen des Vaters anzugeben.
- Der Vater seinerseits hat das Recht, das Kind anzuerkennen, auch wenn die Mutter dies nicht wünscht.

Gemeinsame elterliche Sorge: Regelung der Elternpflichten und -rechte: Ist das Kindesverhältnis zum Vater hergestellt, erhalten nicht miteinander verheiratete Eltern – unabhängig von ihrer Wohnsituation – die gemeinsame elterliche Sorge mittels einer **gemeinsamen Erklärung**, dass sie sich über die Elternrechte und -pflichten geeinigt haben. Weitergehende Vereinbarungen sind nicht vorgeschrieben.

- Es empfiehlt sich jedoch in jedem Fall (auch im Konkubinat), **Elternpflichten und -rechte von Anfang an vertraglich zu regeln.**

Vaterschaftsanerkennung

Jeder Vater, der nicht mit der Mutter seines Kindes verheiratet ist, hat die **Pflicht**, sein Kind anzuerkennen, ausser wenn er berechtigte Zweifel an seiner Vaterschaft hat.

- Die Anerkennung beim **Zivilstandsamt** ist die einfachste Art der Anerkennung und kann bereits vor der Geburt erfolgen: Der Vater erklärt vor der Zivilstandesbeamtin / dem Zivilstandesbeamten, dass er der Vater des Kindes ist.

- Der Vater kann das Kind auch vor dem **Gericht** anerkennen, wenn eine Vaterschaftsklage hängig ist (siehe «Vaterschaftsprozess»).

Durch die Anerkennung der Vaterschaft entsteht ein **Verwandtschaftsverhältnis** zwischen Vater und Kind. Das bedeutet:

- Der Vater wird unterhaltspflichtig.
- Das Kind wird ihm gegenüber erbberechtigt und umgekehrt.
- Beide haben gegenseitig Anspruch auf persönlichen Kontakt (persönlicher Verkehr oder «Besuchsrecht»).
- Der Vater erhält das Recht auf Information und Anhörung.
- Er und die Mutter des Kindes können zusammen eine Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge abgeben, oder er kann die gemeinsame Sorge bei der Kindesschutzbehörde verlangen (Art. 298b ZGB).

Vaterschaftsurteil

Die Vaterschaftsklage wird eingereicht, wenn ein als Vater bezeichneter Mann die Vaterschaft bestreitet und nicht bereit ist, das Kind vor dem Zivilstandsamt anzuerkennen.

Es gelten folgende **Klagefristen**:

- Die **Mutter** kann die Klage vor oder nach der Geburt, jedoch vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt einreichen,
- das **Kind** vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.
- Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Vaterschaft und Kindesunterhalt zusammen regeln

Zum Schutz des Kindes ist es von Vorteil, **Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsvertrag bzw. Vaterschafts- und Unterhaltsklage zu verbinden**:

- Mit einem Unterhaltsvertrag oder -urteil verfügt das Kind über einen **Rechtstitel**, der im Notfall rasch durchgesetzt werden kann und ihm Anspruch auf Alimentenhilfe gibt.
- Zum Schutz ihres Kindes sollten Eltern ohne Trauschein deshalb gleichzeitig mit der Anerkennung durch den Vater einen Unterhaltsvertrag für ihr Kind abschliessen und von der **Kindesschutzbehörde (KESB)** genehmigen lassen.
- Wenn dies nicht rasch – etwa innert einem Monat nach der Geburt – möglich ist, sollte ein Unterhaltsurteil bei **Gericht** erwirkt werden.
- In einem solchen Fall empfehlen wir ausserdem, mit der gemeinsamen **Sorgeerklärung zuzuwarten**, bis der Unterhalt des Kindes gesichert ist.
- Wird die **Vaterschaftsklage** mit der **Unterhaltsklage** verbunden, können nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen wie die vorläufige Zahlung von Alimenten verlangt und gesprochene Alimente mittels Betreuung eingefordert werden.

Name und Bürgerrecht des Kindes

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind das **Kantons- und Gemeindebürgerrecht** der Elternperson, deren Namen es trägt.

Der **Name des Kindes** hängt von der Regelung der elterlichen Sorge ab:

- Bei **alleiniger elterlicher Sorge** erhält das Kind den Ledignamen der Elternperson, die die elterliche Sorge innehat.
- Bei **gemeinsamer Sorge** bestimmen die Eltern, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen.

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

info@svamv.ch,

www.svamv-fsfm.ch,

PC 90-16461-6

*Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.
Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.*

- Wird die gemeinsame Sorge **nach der Geburt** des ersten Kindes begründet, können die Eltern innerhalb eines Jahres auf dem Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen der anderen Elternperson trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder.
- Hat **weder die Mutter noch der Vater** die elterliche Sorge, erhält das Kind den Ledignamen seiner Mutter.
- **Änderungen** bei der Zuteilung der elterlichen Sorge haben keine Auswirkungen auf den Namen des Kindes.

Trennung des Konkubinats

Eine Veränderung der Verhältnisse

Für die Trennung von Eltern, die im Konkubinat leben, gibt es keine besonderen gesetzlichen Regelungen wie sie für die Ehetrennung und -scheidung bestehen.

Wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern den gemeinsamen Familienhaushalt aufheben, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, die die **Veränderung der Verhältnisse allgemein** regeln.

- Demnach müssen die Pflichten und Rechte der Eltern – d.h. die elterliche Sorge, der Unterhalt und die Betreuung des Kindes sowie die Obhut und der persönliche Verkehr – neu geregelt werden, wenn sich die Verhältnisse **wesentlich** ändern und das Wohl des Kindes eine Neuregelung erfordert.
- Bei Eltern ohne Trauschein ist die **KESB** für die Abänderung der Elternpflichten und -rechte zuständig – mit einer Ausnahme: Wird eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags erhoben, regelt das zuständige **Gericht** nötigenfalls auch die übrigen Kinderbelange neu.

Ehetrennung

Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

Beide Eheleute müssen mit der Trennung einverstanden sein.

- Ein Ehepartner / eine Ehepartnerin hat aber das Recht, **gegen den Willen** des oder der anderen aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen, wenn das Zusammenleben ihre Persönlichkeit oder wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie gefährdet (zum Beispiel bei häuslicher Gewalt), oder wenn er / sie unverrückbar entschlossen ist, sich zu trennen oder zu scheiden.

Rechtliche Regelungen

Bei der Ehetrennung muss geregelt werden

- wer in der bisherigen Wohnung verbleibt; in der Regel ist dies die Person, welche die Kinder hauptsächlich betreut
- bei wem die Kinder wohnen (Zuteilung der Obhut)
- der persönliche Verkehr (Besuchsrecht) bzw. die Anteile der Mutter und des Vaters an der Betreuung der Kinder, wenn die Obhut beiden zugeteilt wird
- die Unterhaltsbeiträge (Alimente) für Kinder
- falls nötig Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten / die Ehegattin; meist ist dies die wirtschaftlich schwächere Person, welche die Kinder hauptsächlich betreut.

Aussergerichtliche Ehetrennung

Wenn sich die Eheleute über alle Punkte der Trennung einig sind und erwartet werden kann, dass die miteinander getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden, können sie sich ohne Gericht trennen.

- In jedem Fall ist es aber empfehlenswert, die wichtigsten Abmachungen über das Getrenntleben **schriftlich** festzuhalten.

Gerichtliche Ehetrennung

Können sich die Eheleute hingegen nicht einigen, oder besteht die Gefahr, dass privat getroffene Trennungsvereinbarungen nicht eingehalten werden, sollte das Getrenntleben gerichtlich geregelt werden.

- Dies ist besonders wichtig, wenn zu befürchten ist, dass **Unterhaltsbeiträge** nicht bezahlt werden. Denn nur gerichtlich festgelegte Alimente können erfolgreich beim Schuldner oder der Schuldnerin betrieben und unentgeltliche Inkassohilfe oder die Bevorschussung von Kinderalimenten in Anspruch genommen werden.
- Zuständig für die Regelung der Ehetrennung ist das **Eheschutzgericht** am Wohnsitz der Eheleute bzw. der Ehefrau oder des Ehemannes.

Scheidung

Rechtliche Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen, die für die Ehetrennung nötig sind, ist bei der Scheidung zu regeln:

- die elterliche Sorge (die gemeinsame Sorge gilt als Regel)
- auf welchen Ehegatten der Mietvertrag für die eheliche Wohnung übertragen wird oder ob ein befristetes Wohnrecht am Eigenheim für einen Ehegatten nötig ist
- die güterrechtliche Auseinandersetzung
- die Teilung der während der Ehe geäußerten Pensionskassenguthaben.

Anders als bei der Ehetrennung ist der Gang vor **Gericht** bei der Scheidung obligatorisch.

- Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz der Ehefrau oder des Ehemannes.

Einvernehmliche Scheidung – umfassende Einigung

Bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung leiten die Eheleute das Scheidungsverfahren **gemeinsam** ein, indem sie das von beiden unterzeichnete Scheidungsbegehren, die von beiden unterzeichnete Scheidungskonvention (Scheidungsvereinbarung) sowie Unterlagen und Belege zu ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen beim zuständigen Gericht einreichen.

- Die **Scheidungskonvention** regelt die oben genannten Punkte.
- Das **Gericht** prüft, ob der Scheidungswille bedacht und unbeeinflusst ist und ob sich die Eheleute darin einig sind. Ausserdem prüft es die Scheidungskonvention. Insbesondere stellt es sicher, dass die in der Konvention vorgesehene Regelung der Kinderbelange mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Einvernehmliche Scheidung – Teileinigung

Sind sich die Eheleute darüber einig, dass sie scheiden wollen, jedoch nicht über alle **Scheidungsfolgen**, können sie mit einem gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung an das zuständige Gericht gelangen.

- Das Gericht urteilt in diesem Fall über die strittigen Punkte.

Scheidung auf Klage

Wird die Scheidung nur von einem Ehepartner gewünscht, kann die **scheidungswillige** Person die Scheidungsklage einreichen. Voraussetzung ist, dass

- das Getrenntleben **zwei Jahre** gedauert hat, oder

— die Ehe aus schwerwiegenden Gründen **unzumutbar** ist.



2. Elternpflichten und -rechte

Elterliche Sorge («Sorgerecht»)

Für das minderjährige Kind entscheiden

Eltern, die die elterliche Sorge innehaben, haben die Pflicht und das Recht, die Entscheidungen für das minderjährige Kind zu treffen, für die es selbst noch zu klein ist. Unter anderem leiten die Eltern die **Erziehung** und bestimmen den **Aufenthaltort** des Kindes

— Bei der Ausübung der elterlichen Sorge müssen die Eltern die **Meinung des Kindes** berücksichtigen.

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes

heisst es im Zivilgesetzbuch.

- Die Eltern müssen die **Entwicklung** des Kindes fördern und schützen und ihm eine **Ausbildung** verschaffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen möglichst entspricht.
- Dabei müssen sie mit der Schule und wenn nötig der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Gemeinsame elterliche Sorge als Regel

Unabhängig von Familienform und Zivilstand der Eltern (also auch wenn die Eltern getrennt leben), stehen die Kinder grundsätzlich unter der gemeinsamen Sorge von Mutter und Vater, ausser wenn dies mit dem **Wohl des Kindes** nicht vereinbar ist.

- Die gemeinsame Sorge entsteht zum einen durch die **Ehe** der Eltern.
- Sind die Eltern **nicht miteinander verheiratet**, hat die Mutter die elterliche Sorge inne.
- Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch eine gemeinsame Erklärung oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter durch einen Entscheid der Kindesschutzbehörde (KESB) zustande.

Alleinige elterliche Sorge zum Schutz des Kindes

Die alleinige Sorge hat vor allem dann eine wichtige Schutzfunktion für die Kinder, wenn

- der Vater oder die Mutter sie – aus welchem Grund auch immer – misshandelt oder vernachlässigt
- eine Elternperson gegenüber der anderen gewalttätig ist
- anhaltende, destruktive Konflikte zwischen den Eltern verunmöglichen, dass sie sich in den Kinderfragen einigen können.

Gemeinsame Sorge im Alltag ausüben

Die Eltern entscheiden über die «**Eckpunkte der Lebensplanung des Kindes**» (Bundesgericht) gemeinsam, zum Beispiel über die Obhut.

- Die gemeinsame Sorge kann so auch ausgeübt werden, wenn die Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern gross ist.
- Das Gleiche gilt für punktuelle Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Ansichten über die Erziehung.
- Um die Ausübung der gemeinsamen Sorge im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, lohnt es sich, diejenigen **Entscheide festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen** werden.

Allein entscheiden bei gemeinsamer Sorge

Die Elternperson, die das Kind betreut, kann bei **alltäglichen** oder **dringlichen** Angelegenheiten alleine entscheiden, oder wenn sie die andere Elternperson nicht mit vernünftigem Aufwand erreichen kann.

- Alltägliche Angelegenheiten haben einen engen Zusammenhang mit der täglichen **Betreuung** und Pflege des Kindes. Beispiele sind die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer Erkältung oder die Bestimmung der Schlafenszeit.

Wenn eine Elternperson stirbt

- Bei **gemeinsamer Sorge** behält die überlebende Elternperson die elterliche Sorge, wenn die andere Elternperson stirbt.
- Hat eine Elternperson die elterliche Sorge **alleine** inne und stirbt, überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge an die überlebende Elternperson oder setzt eine Vormundin / einen Vormund für das Kind ein, je nach dem was sein Wohl besser wahrt.
- Informationen für **Verwitwete mit minderjährigen Kindern**: www.verein-aurora.ch

Unterhalt und Betreuung des Kindes

Lebensgrundlage für das Kind

Der Unterhalt ist von ganz besonderer Bedeutung für das Wohl des Kindes: Mit ihm sorgen die Eltern dafür, dass das Kind alles erhält, was es für seine **gute Entwicklung** braucht:

- Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung,
- Pflege und Erziehung, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit,
- die Deckung von Krankheits- und Unfallkosten und anderes mehr.

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Die Eltern sorgen **gemeinsam** – jede Elternperson nach ihren Kräften – für den Unterhalt des Kindes: Sie betreuen es und kommen für seinen Lebensunterhalt, seine Erziehung und Ausbildung und allenfalls für Kindesschutzmassnahmen auf.

- Dabei entscheiden sie selbst, wie sie den Unterhalt der Kinder unter sich **aufteilen**.

Unterhaltsmodelle

Ob zusammenlebend oder nicht: Nur eine Minderheit der Eltern macht heute halbe-halbe beim finanziellen Unterhalt und der Betreuung der Kinder. Meist übernimmt die Mutter den Hauptteil der **Betreuung**.

- Sie ist deshalb nur teilzeitlich oder gar nicht berufstätig und trägt den entsprechenden Erwerbsausfall (die **indirekten Kinderkosten**).
- Der Vater seinerseits beteiligt sich hauptsächlich am **finanziellen** Unterhalt.

Unterhalt und Obhut

Wenn die Mutter (oder seltener der Vater) den Hauptteil der Betreuung leistet, übernimmt sie bei der Trennung die Obhut (**alleinige Obhut**); die Kinder leben hauptsächlich bei ihr.

- Der Vater zahlt **Alimente** (Unterhaltsbeiträge) und betreut die Kinder im Rahmen des **persönlichen Verkehrs** («Besuchsrecht»).

Bei der **alternierenden Obhut** wohnen die Eltern getrennt, haben aber beide die Obhut des Kindes inne und betreuen es abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan.

- Die Eltern **vereinbaren**, wer von ihnen welche Unterhaltsleistungen (Pflege und Erziehung, finanzieller Unterhalt) erbringt und wie sie es gegebenenfalls ausgleichen, wenn eine Elternperson einen grösseren Beitrag an den Kindesunterhalt leistet als die andere.

Alimente für das Kind

Anspruch auf die Alimente hat das **Kind**. Die Alimente werden in einem **Unterhaltsvertrag** (wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind) oder einem **Gerichtsurteil** festgelegt.

- Bei **gerichtlicher Trennung und Scheidung** genehmigt das Gericht die von den Eltern getroffene Unterhaltsvereinbarung oder legt die Alimente selber fest.
- Sind die Eltern **nicht miteinander verheiratet**, werden die Alimente in einem Unterhaltsvertrag oder vom Gericht in einem Unterhaltsurteil geregelt.
- Der Unterhaltsvertrag kann zwischen den Eltern ausgehandelt werden. Er muss aber von der **Kindesschutzbehörde** (KESB) genehmigt werden, damit er für das Kind rechtsverbindlich wird und als Unterhaltstitel für das Inkasso der Alimente und eine allfällige Bevorschussung gilt.

Bemessung der Kinderalimente

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags muss den Bedürfnissen des **Kindes** – d.h. den Kosten seines Lebensunterhalts und seiner Betreuung – sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der **Eltern** entsprechen. Auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes (in erster Linie die Kinder- und Ausbildungszulagen) sind zu berücksichtigen.

- Die Kinderalimente müssen so angesetzt werden, dass das **Existenzminimum der zahlungspflichtigen Elternperson** gewahrt bleibt.
- In Mankofällen wird deshalb der **anderen Elternperson** zusätzlich zur Pflege und Erziehung auch der finanzielle Unterhalt des Kindes ganz oder zur Hauptsache aufgebürdet.

Wenn die Alimente nicht eintreffen

Werden die Alimente nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann die Elternperson, der die Beiträge ausbezahlt werden müssen, entweder

- **selber handeln** (z.B. die Betreuung einleiten), oder
- staatliche **Alimentenhilfe** (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung) in Anspruch nehmen.

Obhut und persönlicher Verkehr

Obhut: Wo das Kind zuhause ist

Die Obhut innehaben heisst, mit dem minderjährigen Kind zusammen in häuslicher Gemeinschaft zu leben und im Alltag für es zu sorgen. Grundsätzlich bestimmen die Umstände des **Einzelfalls**, welche Ausgestaltung der Obhut den Bedürfnissen des jeweils beteiligten Kindes am besten entspricht.

- In erster Linie muss das gewählte Modell die finanzielle Sicherheit des Kindes und eine verlässliche Betreuung, die seinen individuellen Bedürfnissen entspricht gewährleisten.

Alleinige Obhut und persönlicher Verkehr („Besuchsrecht“)

Wohnen die Eltern getrennt, leben die Kinder meist bei der Elternperson, die sie hauptsächlich betreut. In der Regel ist dies die Mutter. Der Vater betreut das Kind im Rahmen des persönlichen Verkehrs.

- Der persönliche Verkehr ist auch ein **Recht des Kindes**: Das minderjährige Kind und der Vater oder die Mutter ohne Obhut oder elterliche Sorge haben gegenseitig Anspruch darauf.

- Das Gesetz schreibt vor, dass der Vater und die Mutter alles **unterlassen** müssen, was das Verhältnis des Kindes zur anderen Elternperson beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Alternierende Obhut

Bei der alternierenden Obhut haben beide getrenntlebenden Eltern die Obhut des Kindes inne und betreuen es abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan. Statt des persönlichen Verkehrs werden die **Betreuungsanteile** geregelt, die jede Elternperson übernimmt.

- Das Betreuungsmodell kann **asymmetrisch** ausgestaltet sein, der Betreuungsanteil der Elternperson, die das Kind seltener betreut, ist aber in der Regel umfangreicher als die beim persönlichen Verkehr übliche Regelung.
- Beim **symmetrischen** Modell betreuen die Eltern das Kind zu etwa gleichen Teilen.
- Alternierende Obhutmodelle sind **anspruchsvoll** für alle und erfordern viel Anpassung von den Kindern.

Regelung des persönlichen Verkehrs

Der Vater oder die Mutter ohne elterliche Sorge oder Obhut können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

- Ohne entsprechende Anordnungen kann der Anspruch des Kindes auf persönlichen Verkehr gegen den Willen der Elternperson, die die Obhut oder elterliche Sorge innehat, nicht durchgesetzt werden.
- Zuständig für die Regelung des persönlichen Verkehrs ist die **Kindesschutzbehörde** oder bei Ehetrennung und -scheidung das **Gericht**.
- Sind die Eltern nicht verheiratet und ist eine **Unterhaltsklage** notwendig, regelt das Gericht auch die übrigen Kinderbelange, also auch den persönlichen Verkehr.

Grenzen des persönlichen Verkehrs: Schutz des Kindes

Wirkt sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs nachteilig auf das Kind aus, kann die **Kindesschutzbehörde**

- Eltern oder Kind ermahnen und ihnen **Weisungen** erteilen,
- eine **Beistandschaft** für das Kind ernennen, die die Eltern unterstützt und den persönlichen Verkehr überwacht,
- den persönlichen Verkehr **verweigern** oder **entziehen**, wenn die Kontakte das Wohl des Kindes gefährden, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Umgang mit Behörden

Verhältnismässigkeit

Auftrag der Behörden ist der Schutz des Kindes. Brauchen Eltern dabei Unterstützung, müssen die verfügbaren Massnahmen verhältnismässig sein.

Rechtsmittelbelehrung

Kinder und Eltern haben **Rechte** im Verfahren, die beachtet werden müssen. Besonders wichtig ist, dass behördliche Entscheide eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese gibt Auskunft über:

- das Rechtsmittel (**Beschwerde**), das die betroffene Person ergreifen kann, wenn sie mit dem Entscheid der Behörde oder des Gerichts nicht einverstanden ist,

- die Rechtsmittelinstanz (zuständige **Behörde**), und
- die Rechtsmittelfrist, das heisst die **Frist**, innert der eine Beschwerde gegen den Entscheid an die genannte Instanz einzureichen ist; die Fristen sind oft sehr knapp.

Beistandschaft für das Kind

Wird eine Beistandschaft eingesetzt, braucht es dazu

- einen Auftrag
- eine geeignete Person
- ein korrektes Verfahren
- eine Rechtsvertretung
- eine altersgemässe Anhörung des Kindes.

3. Rund ums Geld

Erwerbstätigkeit und Mutterschaft / Familienpflichten

Kündigungsschutz

Während der **Schwangerschaft** und in den **16 Wochen** nach der Geburt darf die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit nicht kündigen.

- Ausnahmen: Kein Kündigungsschutz besteht, wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist oder bei einer aus gewichtigen Gründen erfolgten fristlosen Kündigung.
- **Wichtig** ist, dass die Arbeitnehmerin den Arbeitsvertrag nicht während der Schwangerschaft oder vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubes selber kündigt.

Arbeitsverbot

- Das Arbeitsgesetz verbietet Frauen, während acht Wochen nach einer Geburt zu arbeiten.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben selbständig **erwerbende** sowie unselbständig erwerbstätige und im Familienbetrieb mitarbeitende Frauen, die vor der Geburt des Kindes mindestens neun Monate AHV-versicherungspflichtig waren, davon mindestens fünf Monate erwerbstätig.

- Ebenfalls Anspruch haben Mütter, welche die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllen sowie
- arbeitsunfähige Mütter, die Taggelder von einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, oder die keine Zahlungen erhalten, weil ihr Anspruch auf Taggelder ausgeschöpft ist, die aber in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen.
- Der Anspruch **beginnt** am Tag der Niederkunft und **endet** spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Nimmt die Mutter vor Ablauf dieser Zeit die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder auf, erlischt der Anspruch.
- Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.
- Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes **geltend gemacht** werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Höhe der Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag (Stand 01.01.2016).

Zeit fürs Stillen

Stillenden Müttern muss die für das Stillen und das Abpumpen der Milch nötige Zeit freigegeben werden. Davon gilt im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit:

- Mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden
- Mindestens 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit mehr als 4 Stunden
- Mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

Wenn Kinder krank werden

Arbeitgeber müssen Arbeitnehmenden die nötige Zeit bis zu drei Tagen freigeben, damit sie ihre kranken Kinder betreuen und/oder eine Betreuung organisieren können. Dazu müssen die Arbeitnehmenden ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen

Der Staat unterstützt die Eltern bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht mit Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen).

— Die Familienzulagen sind nicht abschliessend und einheitlich vom **Bund** geregelt; in gewissen Bereichen haben die **Kantone** einen erheblichen Spielraum.

Voll- und teilzeitlich **erwerbstätige** Eltern – auch selbständig erwerbende – haben in der ganzen Schweiz Anrecht auf die national festgelegten Familienzulagen.

- Die Kinderzulagen für Kinder bis zu 16 Jahren und für erwerbsunfähige Kinder bis zu 20 Jahren betragen mindestens 200 Franken,
- die Ausbildungszulagen für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung mindestens 250 Franken pro Kind und Monat.
- Nichterwerbstätige Eltern mit sehr niedrigem Einkommen haben ebenfalls Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen.

Der Anspruch auf Familienzulagen, wenn die Eltern getrennt leben

Bei den Kinder- und Ausbildungszulagen gilt das Prinzip «**ein Kind – eine Zulage**».

- Wenn das Kind nicht mit beiden Eltern zusammen im gemeinsamen Haushalt wohnt oder nur eine Elternperson die elterliche Sorge innehat, hat primär diejenige Person Anspruch auf Familienzulagen, bei der das **Kind überwiegend lebt** oder die die elterliche Sorge hat.
- Der anderen Person steht aber die Differenz zu, wenn sie Anspruch auf eine höhere Zulage hätte, weil ihr Kanton höhere Zulagen festgelegt hat.

Familienzulagen und Alimentenzahlungen

Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung Kinderalimente zahlen müssen, müssen die Familienzulagen, auf die sie Anspruch haben, **zusätzlich** zu den Alimenterträgen entrichten.

- Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann sie oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass die Familienzulagen direkt an sie bezahlt werden.

Sozialversicherungen

Sozialversicherungsrenten

Eltern, die bei Invalidität oder im Alter Anspruch auf Renten der Invalidenversicherung (IV), der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) oder der beruflichen Vorsorge (2. Säule) haben, erhalten zusätzlich zur eigenen Rente **Kinderrenten** dieser Sozialversicherungen.

Krankenkasse für das Kind

Es empfiehlt sich, das Kind schon vor der Geburt bei einer Krankenkasse anzumelden (es muss nicht diejenige der Mutter sein). Kosten, die während oder gleich nach der Geburt entstehen, sind so gedeckt. Der Versicherungsschutz soll für die ganze Schweiz und nicht nur im Wohnkanton gelten.

Sozialversicherungsrenten und Alimentenzahlungen

Erhält eine Person, die zur Zahlung von Kinderalimenterträgen verpflichtet ist, Kinderrenten der Sozialversicherung oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, muss sie diese Beiträge an das **Kind** entrichten.

- Kommt die zahlungspflichtige Elternperson zu einem solchen Einkommen, wenn die Unterhaltsbeiträge bereits festgelegt worden sind, **verringern** sich die Alimente von Gesetzes wegen im Umfang der neuen Leistungen.

Alimenteninkasso und -bevorschussung

Ausstehende Alimente eintreiben

Wenn die Alimente gar nicht, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, stehen den Unterhaltsberechtigten zwei Wege offen: Sie können **selber handeln** oder staatliche **Alimentenhilfe** (Inkassohilfe und allenfalls Alimentenbevorschussung) in Anspruch nehmen.

- In beiden Fällen muss ein **Rechtstitel** vorhanden sein, das heisst ein von der Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil.

Erster Schritt: Die Mahnung

Die Mahnung ist immer der erste Schritt, um zu ausbleibenden Alimenten zu kommen. Auch **bevor** ein Gesuch um Alimentenhilfe eingereicht wird, empfiehlt es sich, den Schuldner oder die Schuldnerin vorher zu mahnen:

- Er oder sie sollte **rasch** – etwa 10 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins – mit einem eingeschriebenen Brief über das Ausbleiben der Zahlung informiert und aufgefordert werden, die ausstehenden Alimente innerhalb einer bestimmten Frist (zum Beispiel innert 10 Tagen) zu überweisen.
- Wichtig ist, genau aufzulisten, für welchen Zeitraum und für welche Person die Alimente geschuldet sind.

Weitere Schritte

Falls die Zahlung bis zum genannten Zeitpunkt nicht eintrifft, sollten unverzüglich weitere Massnahmen ergriffen werden, zum Beispiel die **Betreibung** oder ein Gesuch um **Alimentenhilfe**, damit die Inkassohilfestelle die nötigen Schritte unternimmt.

«Anweisung an die Schuldner»

Statt einer Betreuung kann das Gericht den **Arbeitgeber** bzw. die Arbeitgeberin der alimentenschuldenden Person anweisen, künftig die Unterhaltsbeiträge ganz oder zum Teil an die Unterhaltsberechtigten zu überweisen.

- Eine Anweisung an eine **Sozialversicherung**, wenn der Schuldner/die Schuldnerin Taggelder oder eine Rente erhält, ist ebenfalls möglich.

«Sicherstellung»

Weigert sich eine Elternperson beharrlich, Unterhaltsbeiträge zu zahlen, oder steht eindeutig fest, dass sie Anstalten zur Flucht trifft, ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft, kann sie vom Gericht verpflichtet werden, für die **künftigen** Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheiten zu leisten.

Strafverfolgung

Wer aus bösem Willen oder Arbeitsscheu seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind missachtet, kann auf Antrag hin mit Gefängnis bestraft werden.

Alimenteninkassohilfe

Eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle ist verpflichtet, auf Gesuch hin unentgeltlich zu helfen, die **Kinderalimente** einzutreiben.

- Die Stelle hat auch zu helfen, wenn eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge ausbleiben, dies jedoch nicht zwingend unentgeltlich wie bei den Kinderalimenten.
- Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest. Eine entsprechende Verordnung wird zurzeit erarbeitet.

Alimentenbevorschussung

Alle Kantone bevorschussen Alimente für Kinder, wenn diese nicht, nicht rechtzeitig oder unregelmässig bezahlt werden. Die Regelungen sind von **Kanton** zu Kanton verschieden.

- Die Alimente werden jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrag bevorschusst und nur dann, wenn Einkommen und Vermögen der unterhaltsberechtigten Elternperson bestimmte – meist niedrige – Grenzen nicht überschreiten.
- Einige Kantone bevorschussen auch eheliche oder nacheheliche Unterhaltsbeiträge.

Abtretung des Unterhaltsanspruchs

Wenn das Gemeinwesen mit Alimentenbevorschussung und/oder Sozialhilfe (oder auch Kindesschutzmassnahmen) für den Unterhalt des Kindes aufkommt, geht der **Unterhaltsanspruch des Kindes auf das unterstützende Gemeinwesen** über.

- Schuldnerin des Gemeinwesens ist aber immer die **alimentenschuldende** Person (nicht die unterhaltsberechtigte), auch wenn das Inkasso der bevorschussten Alimente erfolglos bleibt.

Ansprüche der unverheirateten Mutter

Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt bei der für die Vaterschaftsklage zuständigen RichterIn/dem zuständigen Richter gegen den Vater oder dessen Erbinnen und Erben auf Ersatz klagen:

- für die Entbindungskosten (in der Regel durch die Krankenkasse der Mutter gedeckt),
- für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt (in der Regel durch den Arbeitgeber der Mutter gedeckt),
- für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen einschliesslich der ersten Ausstattung des Kindes.

Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.

Je nach Umständen kann das Gericht den teilweisen oder vollständigen Ersatz der Kosten zusprechen, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wurde (spontane Fehlgeburt oder Abtreibung).

Sozialhilfe

Recht auf Existenzsicherung

Kann der Unterhalt des Kindes nicht anders gedeckt werden, springt das **Gemeinwesen** mit der Sozialhilfe ein.

Sozialhilfe und Unterhaltsrecht

Alimente müssen so festgelegt werden, dass das **Existenzminimum der zahlungspflichtigen Person** gewahrt bleibt; Alimentenpflichtige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder entrichten zu können.

- Wenn die Mittel nicht ausreichen, muss deshalb die Elternperson, die die Betreuung hauptsächlich übernimmt, zusätzlich auch ganz oder zur Hauptsache für den finanziellen Lebensunterhalt der Kinder sorgen.
- Im Notfall muss sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Schutz vor Verschuldung

Um zu verhindern, dass sich Alleinerziehende wegen fehlender Kinderalimente bei der Sozialhilfe verschulden müssen, werden die **Kinder** getrennt wohnender Eltern – anders als die Kinder von zusammenlebenden – bei der Sozialhilfe rechnerisch als eigenständige, separate Unterstützungsfälle behandelt.

- Das hat zur Folge, dass sich die Schuldenlast der betroffenen Elternperson gegenüber dem Gemeinwesen um die Sozialhilfebeiträge für den Lebensunterhalt des Kindes vermindert.
- Das Kind hat bis zur Volljährigkeit keine Rückerstattungspflicht.

Altersvorsorge

Absicherung der unbezahlten Familienarbeit

Alleinerziehende haben wegen der Familienpflichten oft ein geringes Erwerbseinkommen. Sie bezahlen deshalb weniger in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ein und sind vielleicht über längere Zeit gar nicht in einer Pensionskasse (BVG) versichert. Zudem fehlen ihnen die Mittel, um zusätzliche Sparbeiträge in die dritte Säule einzuzahlen.

- In dieser Situation verbessern die **Erziehungsgutschriften** der AHV die Altersvorsorge.
- Das Gleiche gilt für das **Splitting** in der AHV und den **Vorsorgeausgleich** in der beruflichen Vorsorge im Fall einer **Scheidung**.

Der Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften

- Sind die Eltern **verheiratet**, werden die AHV-Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt.
- Hat eine Elternperson die **alleinige elterliche Sorge** inne, stehen die Erziehungsgutschriften ihr zu.
- Bei geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, die die **elterliche Sorge gemeinsam** haben, ist die Aufteilung der Betreuung für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend:
- Die Erziehungsgutschriften kommen der **hauptbetreuenden** Elternperson zu, ohne behördliche Regelung der Mutter.
- Die Gutschrift wird nur dann **hälftig** geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen.

Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge

- Wenn das **Gericht** oder die **KESB** die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder der Betreuungsanteile regelt, entscheidet sie gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.
- Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer **gemeinsamen Erklärung** der Eltern ohne Trauschein zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen und abgeben, oder eine solche Vereinbarung innert drei Monaten bei der zuständigen KESB einreichen.
- Geschieht dies nicht, entscheidet die **KESB** von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Scheidung: Splitting und Vorsorgeausgleich

Bei der **Berechnung der AHV-Renten** (und der Renten der IV) werden die Erwerbseinkommen, welche Verheiratete während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte der Ehefrau und dem Ehemann gutgeschrieben.

- Geschiedene können dieses Splitting unmittelbar nach der Scheidung bei einer der Ausgleichskassen verlangen.
- Tun sie dies nicht, wird das Splitting von den Ausgleichskassen spätestens dann automatisch vorgenommen, wenn die Renten berechnet werden.

Bei der Scheidung werden die **Guthaben aus der beruflichen Vorsorge** unter den Eheleuten aufgeteilt. Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird hälftig geteilt.

- Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung ist seit dem 1.1.2017 die Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- Die Teilung wird auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist.

Steuern

Besteuerung der Kinderalimente

- Unterhaltsbeiträge für **minderjährige** Kinder müssen von derjenigen Elternperson als Einkommen versteuert werden, an die sie überwiesen werden. Die Elternperson, die die Alimente zahlt, kann sie steuerlich vollumfänglich in Abzug bringen.
- Alimente für **volljährige** Kinder dagegen werden direkt an das Kind ausbezahlt. Sie werden deshalb steuerlich wie andere Ausgaben behandelt, die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder tätigen: Sie sind nicht zum Abzug zugelassen und müssen vom volljährigen Kind nicht als Einkommen versteuert werden.

Die Regelung der Elternpflichten und die Steuern

Bei den geschiedenen und den nicht miteinander verheirateten Eltern von minderjährigen Kindern sind die Voraussetzungen für die Gewährung der verschiedenen **kinderrelevanten Steuerabzüge und -tarife** unterschiedlich und kompliziert geregelt.

- Je nach dem basieren sie auf der elterlichen Sorge, den Alimentenzahlungen oder der Obhut.
- Ausserdem spielt eine Rolle, ob die Eltern ohne Trauschein getrennt oder als Konkubinatspaar zusammenleben.

Direkte Bundessteuer und gemeinsame elterliche Sorge

- Leben die Eltern getrennt und haben sie die elterliche Sorge gemeinsam inne, nimmt die Bundessteuer auf die Regelung der Obhut Bezug. So steht der **Abzug der Kosten der Fremdbetreuung** der Kinder derjenigen Elternperson zu, die mit dem Kind zusammenlebt (alleinige Obhut) und berufstätig ist.
- Im Fall der alternierenden Obhut können die Eltern den Abzug der nachgewiesenen Kinderfremdbetreuungskosten unter sich aufteilen. Die Kosten, die die Eltern geltend machen, dürfen zusammengezählt den maximal gewährten Abzug nicht überschreiten.
- Leben die Eltern in zwei Haushalten, wird diejenige Elternperson zum **Elterntarif** besteuert, die mit dem Kind zusammenwohnt, also die alleinige Obhut innehat.
- Bei der alternierenden Obhut erhält die Elternperson mit dem höheren Reineinkommen den Elterntarif, da davon ausgegangen wird, dass sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt.

4. Links zu den wichtigsten Gesetzesgrundlagen

Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

SR 0.107. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>

- Diskriminierungsverbot: KRK Art 2
- Vorrang des Kindeswohls: KRK Art. 3
- Recht auf regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern: KRK Art. 9
- Recht auf Meinungsäusserung: KRK Art. 12 und 13
- Elterliche Verantwortung: KRK Art. 18
- Schutz vor Gewalt: KRK Art 19

SR 210. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

Familienrecht:

- Ehescheidung und Ehetrennung: ZGB Art. 111 – 134
- Eheschutz: ZGB Art. 171 – 179
- Anerkennung und Vaterschaftsurteil: ZGB Art. 260 – 263
- Gemeinschaft der Eltern und Kinder: ZGB Art. 270 – 272
- Persönlicher Verkehr, Information und Auskunft: ZGB Art. 273 – 275a
- Unterhaltspflicht der Eltern: ZGB Art. 276 – 295
- Elterliche Sorge: ZGB Art. 296 – 306
- Kinderschutz: ZGB Art. 307 - 317

SR 272. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061121/index.html#a26>

- Verfahrensgrundsätze: ZPO Art. 52 – 58
- Prozesskosten: ZPO Art. 95 – 103
- Verteilung und Liquidation der Prozesskosten, besondere Kostenregelungen: ZPO Art. 104 – 116
- Unentgeltliche Rechtspflege: ZPO Art. 117 – 123
- Ordentliches Verfahren: ZPO Art. 219 - 242
- Vereinfachtes Verfahren: ZPO Art. 243 - 247
- Summarisches Verfahren: ZPO Art. 248 - 260
- Vorsorgliche Massnahmen, Schutzschrift: ZPO Art. 261 - 270
- Eherechtliche Angelegenheiten des summarischen Verfahrens: ZPO Art. 271 - 273
- Scheidungsverfahren: ZPO Art. 274 - 293
- Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten: ZPO Art. 295 - 302
- Unterhalts- und Vaterschaftsklage: ZPO Art. 303 - 304

SR 642.14. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900333/index.html>

SR 642.2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html#>

- Abzüge: StHG Art. 9, DBG Art. 33 und 35

SVAMV-FSFM, Postfach 334, 3000 Bern 6, Tel 031 351 77 71

info@svamv.ch,

www.svamv-fsfm.ch,

PC 90-16461-6

*Kindgerecht. Alleinerziehen leichter gemacht.
Les enfants d'abord. Être parent seul devient plus facile.*

SR 822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/index.html#>

- Schwangere Frauen und stillende Mütter: ArG Art. 35 – 35b
- Arbeitnehmende mit Familienpflichten: ArG Art. 36

SR 831.10. Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html#a24a>

SR 831.101. Verordnung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHVV)

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19470240/index.html#

- Einkommensteilung (Splitting): AHVV Art. 50b und 50c
- Erziehungsgutschriften: AHVG Art. 29^{sexies}, AHVV Art. 52e, 52f und 52f^{bis}
- Kinderrenten: AHVG Art. 22^{ter}
- Witwen/Witwerrenten: AHVG Art. 23 – 24b
- Waisenrenten: AHVG Art. 25

SR 834.1. Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz EOG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19520192/index.html#4>

- Mutterschaftsentschädigung: EO Art. 16b – 16g

SR 851.1: Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz ZUG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770138/index.html#a7>

- Unterstützungswohnsitz von minderjährigen Kindern: ZUG Art. 7

Sozialhilfe: Kantonale Gesetzesregelungen

Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn: <https://www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/ibs/>

- Das Inventar des Bundesamts für Statistik ist systematische Sammlung von Leistungsbeschrieben der Sozialhilfe im engeren Sinn sowie weiterer bedarfsabhängiger Sozialleistungen der Kantone wie Alimentenbevorschussung oder Familienergänzungsleistung

ZWEITER TEIL: KINDESWOHL UND ELTERNPFLICHTEN

Regelung der Elternschaft

Forschungsergebnisse

Die Forschung zeigt, dass Trennung und Scheidung an sich das Wohl der Kinder nicht gefährden, sondern ungünstige Lebensumstände.

- In **Armut** und Abhängigkeit von Sozialhilfe aufzuwachsen, gefährdet die Bildungs- und Entwicklungschancen der betroffenen Kinder und beeinträchtigt ihre Zukunftsaussichten.
- Anhaltende **destruktive elterliche Konflikte** gehören ebenfalls zu den wichtigsten Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern zusammenleben oder nicht.
- Die Qualität, nicht die Häufigkeit der **Kontakte** mit der getrenntlebenden Elternperson ist für das Wohlbefinden des Kindes massgebend. Wichtig ist, dass die Elternperson, die nicht mit dem Kind zusammenwohnt, emotionale Zuneigung zeigt, an der Erziehung teilnimmt und die Alimente – auch als Zeichen ihres Engagements – zuverlässig zahlt. Häufige Kontakte, die elterliches Konfliktpotential bergen, sind dagegen eine Belastung für das Kind.

Einelternschaft kindgerecht gestalten

Eltern sind Eltern, unabhängig von ihrer Wohnsituation. Die Einelternschaft ändert nichts an diesem Grundsatz, hat jedoch grossen Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens. Wie kann sie leichter gemacht und kindgerecht gestaltet werden? Einige Hinweise:

- Die eigene **Einstellung überdenken**: Es lohnt, gezielt auch die Chancen und Möglichkeiten, die sich in der eigenen Familiensituation verbergen, ins Auge zu fassen.
- **Elternschaft bewusst gestalten**: Die Kinder einbeziehen und eine Zusammenarbeit der Eltern, die sich an den Bedürfnissen der Kinder im (neuen) Alltag orientiert und die Eltern möglichst wenig stresst, erleichtert das Elternsein und macht die Kinder glücklich. Der Versuch, in der Einelternfamilie so zu funktionieren wie in der Zweielternfamilie, taugt dagegen oft nicht.
- Der Wechsel ins Leben mit Kind oder in eine neue Familiensituation ist ein **Entwicklungsprozess**. Wichtig ist, sich den nötigen Freiraum und die Zeit zu geben, um die Umstellungen zu verarbeiten und sie wie auch die andere Elternperson immer wieder mit den Augen der Kinder zu betrachten.
- Die **Kinder einbeziehen**: Schon von klein auf wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen und Wünsche einbringen. Bei tiefgreifenden Veränderungen in ihrem Leben wollen sie das ganz besonders. Und sie wollen auch ganz genau wissen, wie ihr neuer Alltag aussehen wird, ihre Befürchtungen und Unsicherheiten äussern und ihre Bedürfnisse vorbringen.
- **Kinderbelange verbindlich regeln**: Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene Verträge sind eine wichtige Grundlage für die elterliche Zusammenarbeit. Sie helfen, Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen und den Alltag zu organisieren, ohne dass man sich dauernd absprechen muss – gerade bei getrennter Elternschaft und verschiedenen Haushalten hilft dies, den Koordinationsaufwand zu verringern.
- Die **finanzielle Lebensgrundlage der Kinder sichern** ist zentral für das Wohl des Kindes, da dessen Entwicklungs- und Zukunftschancen direkt davon abhängen. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsurteil, Scheidungsurteil betreffen die Kinder ganz direkt.
- Die **Kinder schützen**: Kinder leiden vor allem unter anhaltenden destruktiven Konflikten, unabhängig davon, ob die Eltern nun zusammenwohnen oder nicht. Und bei beiden Formen der Elternschaft leiden sie, wenn sie von einer Elternperson oder von beiden schlecht behandelt werden. In solchen Situationen ist ihr Schutz oberstes Gebot.

Unterhalt des Kindes

Der finanzielle Unterhalt der Kinder ist eine besondere Herausforderung für Eltern, die getrennt leben und die Kosten zweier Haushalte tragen.

- Da das Aufwachsen in finanziell prekären Verhältnissen das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet, muss bei der Regelung des Unterhalts des Kindes – der Alimente und der Betreuung – sowie der Obhut im Einzelfall besonders darauf geachtet werden, dass die **finanzielle Sicherheit des Kindes**, zusammen mit seiner bestmöglichen Betreuung, gewährleistet ist.

Betreuung, Obhut und persönlicher Verkehr

Die Umstände im **Einzelfall** entscheiden, welche Ausgestaltung der Betreuung und der Obhut den Bedürfnissen des jeweils betroffenen Kindes am besten entspricht.

Dabei sind zahlreiche **Kriterien** zu beachten. Das Bundesgericht nennt insbesondere:

- die persönliche Beziehung zwischen Kind und Eltern
- die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern
- das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, in denen es sich körperlich, geistig und seelisch harmonisch entwickeln kann
- das bisherige Betreuungsmodell; diesem kommt eine entscheidende Rolle zu, um dem Bedürfnis des Kindes zu entsprechen, in stabilen Verhältnissen aufzuwachsen.

Weitere Kriterien sind:

- Wünsche und Meinung des Kindes
- sein Alter
- seine physische und psychische Gesundheit
- seine Beanspruchungen in Schule und Freizeit
- die finanzielle und berufliche Situation der beiden Eltern
- ihre physische und psychische Gesundheit
- ihre Fähigkeit zu kooperieren und auf konstruktive Weise kindgerechte Lösungen für Probleme und Konflikte zu suchen
- die Wohnverhältnisse der beiden Eltern
- die Entfernung und Verkehrsverbindungen zwischen ihren Wohnorten.

Diese Kriterien sind auch anwendbar, um den **persönlichen Verkehr** kindgerecht zu gestalten.

Alleinige Obhut

Auch wenn sich die gesellschaftlichen Verhältnisse langsam wandeln, sind die Aufgaben der Eltern in den meisten Familien heute noch nach **traditionellem** Muster verteilt: Die Mutter sorgt für die Betreuung der Kinder und ist nicht oder in Teilzeit erwerbstätig, der Vater arbeitet vollzeitlich im Beruf.

- Deshalb gewährleistet in der Regel die alleinige Obhut die finanzielle Sicherheit und verlässliche Betreuung, die das Kind braucht, am besten.
- Zudem kann die alleinige Obhut das Kind bei elterlichen Konflikten schützen, da die Aufgaben der Eltern klar geregelt und weniger Absprachen nötig sind als bei der alternierenden Obhut.

Alternierende Obhut

Modelle der alternierenden Obhut sind anspruchsvoll für alle und erfordern viel Anpassung von den Kindern. Auch hier gilt: Es kommt auf die Umstände an, ob die alternierende Obhut zum Wohl des Kindes gelingt.

Folgende Fragen können helfen zu klären, ob eine **alternierende Obhut im Interesse des Kindes möglich** ist:

- Möchte das Kind in der alternierenden Obhut seiner Eltern leben?
- Kann es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen?
- Sind die Eltern bereit, die dem Alter des Kindes angemessene Betreuungsform, zu wählen, die ihm die grösstmögliche soziale, zeitliche und örtliche Stabilität bietet?
- Liegen die Wohnungen der Eltern nahe beieinander?
- Stehen der getrenntlebenden Familie genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die höheren Kosten der alternierenden Obhut zu tragen?
- Besteht eine einvernehmliche Unterhaltsregelung, die an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann?
- Sind die Eltern kommunikationsfähig und bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen?
- Sind beide Eltern überzeugt, dass die andere Elternperson erziehungsfähig und wichtig für das Kind ist, und können beide dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für die andere Elternperson ausdrücken?
- Sind sie in der Lage, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass die alternierende Obhut mehr Zeit für Absprachen und mehr Kooperationsaufwand erfordert als die alleinige Obhut?
- Sind sie bereit, zugunsten des Kindes Einschränkungen bei ihrer eigenen Lebensgestaltung hinzunehmen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass Veränderungen der Familiensituation (z.B. eine neue Arbeitsstelle oder ein Umzug) oder die Wünsche des Kindes zum Ende der alternierenden Obhut führen können?

Einelternfamilie und Beruf

Neue Rollen

Mit der Trennung werden viele alleinerziehende **Mütter** zur Haupt-, manche gar zur alleinigen Ernährerin der Familie und müssen diese Rolle mit der Sorge für die Kinder im Alltag unter einen Hut bringen. Das gilt mit umgekehrten Vorzeichen auch für alleinerziehende **Väter**.

Herausforderung Berufseinkommen

Alleinerziehende Mütter weisen oft wegen Familienpausen Lücken in der Berufslaufbahn auf und haben wenig Weiterbildung betrieben. Das wirkt sich direkt auf das Einkommen aus:

- Viele haben zwar eine Vollzeitstelle, können damit aber den Lebensunterhalt der Familie nicht bestreiten.

Berufslaufbahn planen: Mit kleinen Schritten zum Erfolg

Mehrfach belasteten Alleinerziehenden bleibt für berufliche Weiterbildung wenig Energie und Zeit, zudem sind die finanziellen Mittel oft knapp.

- In solchen Situationen empfehlen sich machbare kleine, aber stetige Schritte, die auch den **Kindern** die nötige Zeit geben, um sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- Die **Erfolge** auf dem Weg stärken das Selbstwertgefühl und das Vertrauen in das eigene Können.

Ausbildungsfinanzierung

Die Finanzierung jedes Ausbildungsschritts muss geprüft werden. Zum Beispiel kann abgeklärt werden,

- ob es öffentliche oder private **Stipendien** oder **Darlehen** gibt, oder
- ob das regionale Arbeitsvermittlungszentrum **RAV** weiterhelfen kann.
- Möglicherweise hilft jemand aus dem **Verwandten-** oder Bekanntenkreis aus.
- Unter Umständen kann das Kurs- oder **Schulgeld** in Tranchen bezahlt werden.

Eine familienfreundliche Arbeitsstelle finden

Um einen passenden Arbeitgeber zu finden, gilt es, die Fühler auszustrecken, sich umzuhören und Kontakte zu knüpfen. Zum Beispiel können

- Informationsveranstaltungen von Firmen und Berufsverbänden besucht,
- Erkundigungen bei Netzwerken eingezogen werden.

Jobsuche: Kompetenzen im Fokus

Alleinerziehende sind hoch **motiviert** und äusserst **belastbare** Mitarbeitende. Sie haben in ihrer Lebenssituation gelernt, angepasst und flexibel zu reagieren.

- Diese Stärken sollten bei der Stellensuche angesprochen werden.
- Aber auch Lücken sollten benannt und aufgezeigt werden, wie diese geschlossen werden sollen.

Möglichkeiten, Lösungen für die Kinderbetreuung auszuprobieren

Eine Stellvertretung, ein befristeter Arbeitseinsatz oder eine Weiterbildung können als **Testphase** für die Kinderbetreuung genutzt werden:

- Bewährt sich die Lösung in der Praxis?
- Wenn man auf Nachbarschaftshilfe angewiesen ist: Ist die Belastung für die Nachbarin auf die Dauer tragbar?
- Welche Konsequenzen hat die gewählte Lösung für mich?

Das passende Arbeitspensum wählen

Kleinpensen unter 50 Prozent scheinen auf den ersten Blick attraktiv. Oft sind aber die Arbeitszeiten unregelmässig und erfordern viel Flexibilität, was gerade Alleinerziehende vor Probleme stellen kann. Auch Verdienst und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind bei tiefen Arbeitspensum häufig schlechter.

Es lohnt sich darum, gut abzuklären, ob **mehr Stellenprozente** mit regelmässigen Arbeitszeiten im Endeffekt nicht doch günstiger und weniger belastend sind. Eine wichtige Rolle für den Entscheid spielen:

- Beruf
- Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Alter und Bedürfnisse der Kinder
- eigene Ressourcen
- geographische Lage von Wohn- und Arbeitsort
- Arbeitsweg
- persönliches Umfeld.

Um sich darüber klar zu werden, wie viele Stellenprozente in der momentanen Situation möglich und sinnvoll sind, ist es empfehlenswert, folgende **Fragen** gründlich zu prüfen und zu beantworten:

- Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit ich erwerbstätig sein kann?

- Welches sind meine Anforderungen an eine Arbeitsstelle: Was ist für mich ein Muss? Was ist lediglich wünschenswert? Was ist realistisch?
 - Welche Vor- und Nachteile bringt mir ein höheres Arbeitspensum (Stelle ab 50 Prozent), welche Vor- und Nachteile ein niedrigeres?
 - Welche Vor- und Nachteile bringen mir flexible Arbeitszeiten, welche Vor- und Nachteile fixe Arbeitszeiten?
 - Wie steht es mit der Kinderbetreuung? Kann ich mich absolut darauf verlassen? Habe ich ein „Notfallkonzept“ für Krankheiten und Unvorhergesehenes?
- 